

**Friedhofsgebührensatzung**  
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen  
**Kirchengemeinde Hohn**

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hohn hat am **01.10.2025** aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 41 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohn und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührentschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührentschuldnerin bzw. dem Gebührentschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazu.

(5) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.

§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(6) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen

Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungzwangsverfahren beigetrieben.

## § 4

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührentschuldnerin bzw. den Gebührentschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungzwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5

### Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6 Gebührentarif

### I. Nutzungsgebühren

Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben:

#### A. Reihengrabstätten (nur in Feld 12 Reihe 10)

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Teilrasenreihengrabstätte (mit Pflanzstreifen für eigene Bepflanzung) | 1.200,00 € |
| a) für Särge (bis 1,20 m Länge) – für 20 Jahre oder                      |            |
| b) für Särge (über 1,20 m Länge) – für 30 Jahre                          |            |

- |  |  |
|--|--|
| 2. Teilrasenreihengrabstätte (inkl. immergrüner Bepflanzung und Pflege durch Kirchengemeinde Hohn) |  |
|--|--|

- |   |            |
|---|------------|
| a) für Särge (bis 1,20 m Länge) – für 20 Jahre oder |            |
| b) für Särge (über 1,20 m Länge) – für 30 Jahre     | 1.890,00 € |

#### B. Wahlgrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) – pro Grabbreite |            |
| a) für Särge (bis 1,20 m Länge) – für 20 Jahre oder     |            |
| b) für Särge (über 1,20 m Länge) – für 30 Jahre         | 1.050,00 € |

2.	Vollrasenwahlgrabstätte (inkl. Rasenmähen durch Kirchengemeinde Hohn)	
	– pro Grabbreite –	
a)	für Särge (bis 1,20 m Länge) – für 20 Jahre oder	
b)	für Särge (über 1,20 m Länge) – für 30 Jahre	1.740,00 €
3.	Teilrasenwahlgrabstätte (mit Pflanzstreifen für eigene Bepflanzung)	
	– pro Grabbreite –	
a)	für Särge (bis 1,20 m Länge) – für 20 Jahre oder	
b)	für Särge (über 1,20 m Länge) – für 30 Jahre	1.680,00 €
4.	Wiedererwerb von Nutzungsrechten (Wiedererwerb gilt nur für Wahlgrabstätten)	
	Die Gebühr wird erhoben pro Grabbreite der Grabstätte und pro Jahr des Wiedererwerbs. Das Grab muss für mindestens 5 Jahre wiedererworben werden.	
a)	für Wahlgrabstätten (eigene Bepflanzung) –	35,00 €
b)	für Vollrasenwahlgrabstätten	58,00 €
c)	für Teilrasenwahlgrabstätten (mit Pflanzstreifen für eigene Bepflanzung)	56,00 €

#### **C. Urnenreihengrabstätten**

Urnensreihehengrabstätte (inkl. immergrüner Bepflanzung und Pflege durch die Kirchengemeinde Hohn)	
für 1 Urne – für 20 Jahre – pro Grabbreite	1.090,00 €

#### **D. Urnenwahlgrabstätten**

1. Urnenwahlgrabstätte (eigene Bepflanzung)	
für 2 Urnen – je Urne für 20 Jahre - pro Grabbreite	950,00 €
2. Wiedererwerb von Nutzungsrechten (Wiedererwerb gilt nur für Wahlgrabstätten)	
Die Gebühr wird erhoben pro Grabbreite und pro Jahr des Wiedererwerbs. Das Grab muss für mindestens 5 Jahre wiedererworben werden.	

a) für Urnenwahlgrabstätten (eigene Bepflanzung) – 47,50 €

#### **E. Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte im Feld 13**

1.	Für 1 Sarg – für 30 Jahre –	
	(inkl. Grabfeldunterhaltung und Schriftzug auf dem Gemeinschaftsgrabmal)	1.100,00 €
2.	für 1 Urne – für 20 Jahre –	
	(inkl. Grabfeldunterhaltung und Schriftzug auf dem Gemeinschaftsgrabmal)	700,00 €

#### **F. Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabstätte im Feld 15 (Baumgrabstätte)**

1.	für 1 Urne – für 20 Jahre –	
	(inkl. Grabfeldunterhaltung und Schriftzug auf dem Gemeinschaftsgrabmal)	950,00 €

### **II. Verwaltungsgebühren**

1.	für Ausstellen bzw. Umschreiben einer Graburkunde sowie Überlassen der Friedhofssatzung	18,00 €
2.	für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
	a) eines stehenden Grabmals / Stelen einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	90,00 €

b) eines liegenden Grabmals	20,00 €
-----------------------------	---------

### III. Bestattungsgebühren

Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. für eine Erdbestattung	
1.1 bei Reihengrabstätten	
a) für Särge (bis 1,20 m Länge)	357,00 €
b) für Särge (über 1,20 m Länge)	790,00 €
1.2 bei Wahlgrabstätten	
a) für Särge (bis 1,20 m Länge)	357,00 €
b) für Särge (über 1,20 m Länge)	790,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung	160,00 €
3. zusätzliche Beisetzung	
a) ggf. eines Sarges (bis 1,20 m Länge) in einer Reihengrabstätte	
b) ggf. einer Urne in einer Reihengrabstätte	
c) einer Urne in einer Wahlgrabstätte	160,00 €

Eine zusätzliche Beisetzung gemäß 3.a) und b) kann nur erfolgen, sofern die Ruhezeit des bereits bestehenden Reihengrabes nicht überschritten wird.

### IV. Nutzung der Leichenräume

Gebühr für die Benutzung der Leichenräume – Pauschale –	80,00 €
---	---------

### V. Gebühr für die nachträgliche Umwandlung von Gräbern

- a) Umwandlung von Wahlgrabstätten (eigene Bepflanzung) in Teilrasenwahlgrabstätte (mit Pflanzstreifen für eigene Bepflanzung)  
Einmalig pro Grabbreite 75,00 € zzgl. 21,00 € pro Jahr pro Grabbreite der Restlaufzeit
- b) Umwandlung von Wahlgrabstätten (eigene Bepflanzung) in Vollrasenwahlgrabstätte (inkl. Rasenmähen durch die Kirchengemeinde Hohn)  
Einmalig pro Grabbreite 75,00 € zzgl. 23,00 € pro Jahr pro Grabbreite der Restlaufzeit

### VII. Gebühr für Abräumen und Entsorgen von Grabmalen, Grabfundamenten und Grabeinfassungen –

a) liegendes Grabmal	45,00 €
b) stehendes Grabmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche von bis zu 0,40m <sup>2</sup>	90,00 €
c) stehendes Grabmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche von bis zu 0,90 m <sup>2</sup>	120,00 €
d) stehendes Grabmal einschl. Fundament mit einer Ansichtsfläche von über 0,90 m <sup>2</sup>	nach Aufwand

Die Gebühr für das Abräumen und Entsorgen der Grabmale und Grabfundamente wird zum Zeitpunkt der Grabmalgenehmigung fällig. Sie wird auf schriftlichen Antrag zurückgezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass das Grabmal anderweitig abgeräumt und entsorgt wird. Bei Grabmalgenehmigungen vor dem 01.10.2020 wird die Gebühr der Entsorgung der Grabmale und Grabmalfundamente nach Ablauf der Nutzungsfrist fällig.

**VIII. Gebühr für das Entsorgen von Grabmalen, Grabfundamenten und Grabeinfassungen**  
(wenn Grabnutzer Grab selbst abräumen)

pro Stein 20,00 €

**IX. Gebühren für Ausgrabungen**

1. für eine Leiche	3.225,00 €
2. für eine Urne	300,00 €

**X. Grabpflege und Erdarbeiten**

Die Kosten für die Anlage und Pflege der Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

**Anmerkung zum Auffüllen der Gräber bei Einsenkschäden:**

1. Für alle Rasengräber und Pflegegräber ist das Auffüllen der Gräber bei Einsenkschäden schon mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. der schriftlichen Erteilung des Pflegeauftrages abgegolten.
2. Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte für das Auffüllen der Gräber bei Einsenkschäden verantwortlich.

**§ 7  
Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8  
Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.12.2020 außer Kraft.

\*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Hohn, den 28.10.'25

D. Jungh.  
Vorsitz

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hohn  
-Der Kirchengemeinderat-



P. Wittenauer  
Mitglied

\*

**Bekanntmachungshinweis:**

Vorstehende Friedhofssatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen  
am 1.10.2025
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung  
kirchenaufsichtlich genehmigt  
am 26.11.2025
3. veröffentlicht  
am 15.12.2025 in der Schles.-Holst. Landeszeitung  
am 21. auf der homepage [www.kkre.de/Friedhöfe](http://www.kkre.de/Friedhöfe)  
am 21. öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro  
der Kirchengemeinde Hohn

**Kirchenaufsichtlich genehmigt**

Ev.-luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde  
Kirchenkreisverwaltung

Verwaltungsleitung

Rendsburg,

6.12.2025

26.11.25

